



Auswärtiges Amt, 11013 Berlin

nur per E-Mail:

██████████@fragdenstaat.de

HAUSANSCHRIFT
Werderscher Markt 1
10117 Berlin

POSTANSCHRIFT
11013 Berlin

Referat: 505-IFG

TEL + 49 (0)30-18-17-6070
FAX + 49 (0)30-18-17-53518

IFG-Anfragen@diplo.de
www.auswaertiges-amt.de

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**
H ER **Auskunft zu Militärhilfen für Israel**
BEZUG **Ihre Anfrage vom 12.05.2012**
ANLAGE **ohne**
GZ **505-511.E-IFG 20120512404306**
(bitte bei Antwort angeben)

Berlin, 03.07.2012

Sehr geehrt ██████████

auf Ihre o.g. Anfrage auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) ergeht folgender

Bescheid:

Ihr Antrag wird abgelehnt.

Eine Herausgabe von amtlichen Informationen zu den von Ihnen aufgeführten Fragen kann nicht erfolgen, weil dies zu erheblichem Schaden in den bilateralen Beziehungen zu Israel führen könnte (§3 Nr.1 lit. a IFG). Israel hat sich in den Verhandlungen über Details der U-Boot-Lieferung darauf verlassen, daß diese Inhalte geschützt werden. Für Israel geht es um zentrale Fragen der nationalen Sicherheit. Ein Bekanntwerden der dem Auswärtigen Amt (AA) vorliegenden Informationen würde diesem Verständnis zuwiderlaufen und mit einiger Sicherheit zu einer Vertrauenskrise zwischen Deutschland und Israel führen.

Überdies liegt es nicht im Interesse der Bundesrepublik, durch Veröffentlichung von Einzelheiten der militärischen Unterstützung für Israel feindlich gesinnten Kräften in der Region Anlaß für propagandistische Angriffe auf Israel zu geben.

Aus diesem Grunde handelt es sich ausnahmslos um als Verschlusssache (VS) eingestufte Vorgänge i.S.v. § 3 Nr. 4 IFG.i.V.m § 7 der Verschlusssachenanweisung (VSA). Ich habe Ihre Anfrage zum Anlass genommen, eine Prüfung hinsichtlich des Fortbestehens der Gründe für die Einstufung als VS vorzunehmen. Diese Gründe bestehen aufgrund der oben beschriebenen Konstellationen fort. Die Einstufung dient dem Schutz wichtiger außenpolitischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland. Ein Informationszugang ist daher nicht möglich und bleibt auch bis auf Weiteres ausgeschlossen.

Dieser Bescheid ergeht gebühren- und auslagenfrei (Teil A, Nr. 1.1, des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses zur Informationsgebührenverordnung - IFGGebV- i.V.m. § 1 Abs. 2 Satz 2 IFGGebV).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Christian Lotz

Dieser Bescheid wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung):

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Auswärtigen Amt, Referat 505 (IFG), Werderscher Markt 1, 10117 Berlin, einzulegen. Wird der Widerspruch schriftlich erhoben, so gilt die Frist nur als gewahrt, wenn der Widerspruch vor Ablauf der Frist beim Auswärtigen Amt eingegangen ist.